



## WASSERLEITUNGSGEBÜHRENORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld hat in seiner Sitzung am 06.12.1994, 04.12.2001 und 14.10.2003 beschlossen, gemäß § 15 Abs. 3, Ziff. 5 FAG 1993 (BGBl. Nr. 30), für die Benützung der **Gemeindewasserversorgungsanlage Brugger-Sänter** (kurz WVA Brugger-Sänter) folgende Wasserleitungsgebührenordnung zu erlassen:

### **§ 1** **Einteilung der Gebühren**

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserleitung und für den laufenden Wasserbezug sowie die Benützung von Wasserzählern erhebt die Gemeinde Benützungsgebühren in Form einer Anschlussgebühr, einer laufenden Gebühr (Wasserzins) und einer Zählergebühr. Für die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpenanlagen oder anderen Erweiterungsbauten der Gemeindewasserversorgungsanlage behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.

### **§ 2** **Entstehen der Gebühr**

- 1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss an die Gemeindewasserleitung. Bei Zu-, Umbauten und Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht mit Baubeginn insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang des früheren übersteigt.
- 2) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem Baubeginn der Erweiterungsanlage.
- 3) Die Pflicht zur Entrichtung des Wasserzinses und der Zählergebühr entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug.

### **§ 3** **Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschluss- und Erweiterungsgebühr**

- 1) Bemessungsgrundlage ist der umbaute Raum nach ÖNORM B 1800. Garagen werden nur mit  $\frac{1}{4}$  des umbauten Raumes in Anrechnung gebracht.
- 2) Die Anschlussgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

Grundgebühr:	€	622,80	inkl. gesetzl. MwSt.
pro m <sup>3</sup> umbauten Raum	€	1,04	inkl. gesetzl. MwSt.
pro m <sup>2</sup> Bauplatzfläche	€	1,04	inkl. gesetzl. MwSt.

- 3) Die Anschluss- und Erweiterungsgebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist zu 50 % binnen einem Monat nach der Vorschreibung, der Rest ein Jahr nach Fälligkeit der ersten Rate zur Zahlung fällig.

### **§ 4**

### **Bemessungsgrundlage und Höhe des Wasserzinses**

Der Wasserzins berechnet sich aus dem lt. Wasserzähler errechneten Verbrauch vervielfacht mit dem Einheitssatz. Der Einheitssatz wird mit € 0,80 inkl. gesetzl. MwSt. pro m<sup>3</sup> festgelegt.

### **§ 5**

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählermiete**

Die Zählergebühr beträgt pro Jahr für jedes angeschlossene Objekt € 7,27 zzgl. gesetzl. MwSt.

### **§ 6**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühren.

### **§ 7**

#### **Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung LGBl. Nr. 34/1984 in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 8**

Diese Wasserleitungsgebührenordnung tritt mit Ablauf der ordnungsgemäßen Kundmachung in Kraft.

2001:	
Gemeinderatsbeschluss:	04.12.2001
Kundmachung:	06.12 – 21.12.2001
VO:	Zahl: lb-6487/6 vom 18.01.2002
2003:	
Gemeinderatsbeschluss:	14.10.2003
Kundmachung:	16.10. – 31.10.2003
VO:	

*Die angeführten Gebührensätze gelten ab 1.1.2003 gem. GRB. v. 13.11.2002!*